

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 12. Sitzung (13.09.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 48 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. September 1850.

**Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, für die Dauer des gegenwärtigen Landtages den Abgeordneten des grundherrlichen Adels, Franz Freiherrn Rind von Waldenstein, zum dritten Vicepräsidenten der ersten Kammer zu ernennen, und beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennung zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zur Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. September 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Beilage Nr. 53 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. September 1850.

An das
hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen 17. öffentlichen Sitzung hat die zweite Kammer die von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Rechnungsnachweisungen aus der Finanzperiode 1846 und 1847, und zwar:

I. Großherzoglichen Staatsministeriums	
mit Ausgaben im ordentlichen Etat	1,919,787 fl. 38 fr.
mit solchen des außerordentlichen Etats im Betrage von	89,906 fl. 12 fr.

für gerechtfertigt erklärt.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung beehre ich mich, behufs der dortigen Berathung hiervon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 5. September 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
 Bekk.

Beilage Nr. 54 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. September 1850.

An das
Hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 17. öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Finanzperiode 1846 und 1847 mit den nachgewiesenen Ausgaben, und zwar:

im ordentlichen Etat 253,381 fl. — fr.

im außerordentlichen Etat 4,153 fl. 47 fr.

zusammen mit 257,534 fl. 47 fr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Hochverehrlichem Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung beehre ich mich, hievon behufs der dortseitigen Berathung mit dem Anfügen Nachricht zu geben, daß, wenn alle Positionen der Rechnungsnachweisungen berathen sein werden, eine Gesamtadresse über die Anerkennung oder Beausandung derselben verfaßt und der ersten Kammer mitgetheilt werden wird.

Karlsruhe, den 5. September 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Veff.

Beilage Nr. 55 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. September 1850.

An das
Hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In heutiger 17. öffentlichen Sitzung hat die zweite Kammer beschlossen, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1846 und 1847 und zwar:

Ministerium des Innern: III. Badanstaltenverwaltung	
mit ihren Einnahmen zu	121,182 fl. 3 fr.
und mit ihren Ausgaben zu	107,033 fl. 24 fr.

als gerechtfertigt zu erkennen.

Ich habe die Ehre, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer hievon zur dortseitigen gefälligen Berathung Kenntniß zu geben.

Karlsruhe, den 5. September 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Beilage Nr. 56 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. September 1850.

An das

Hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 17. öffentlichen Sitzung die Rechnungsnachweisungen Großherzoglichen Finanzministeriums und zwar der Titel:

- I. Kameraldomänenverwaltung;
- II. Forstdomänenverwaltung;
- III. Berg- und Hüttenverwaltung

für 1846 und 1847

auf erstatteten Bericht der Budgetcommission einer Berathung unterzogen und bei:

I. Kameraldomänenverwaltung

die Einnahmen mit 3,101,423 fl. 20 fr.
die Ausgaben mit 1,987,849 fl. 49 fr.

Rest reine Einnahme 1,113,573 fl. 31 fr.

so wie die Ueberschreitung bei der Brauerei Nothhaus in den Jahren 1844 und 1845 mit . 118,300 fl. 39 fr.

II. Forstdomänenverwaltung

die ordentlichen Einnahmen mit 3,726,407 fl. 56 fr.
die ordentlichen Ausgaben mit 1,640,930 fl. 58 fr.
sowie die außerordentlichen Ausgaben mit 84,581 fl. 15 fr.

III. Berg- und Hüttenverwaltung

die Gesamteinnahme mit 1,799,291 fl. 49 fr.
die Gesamtausgabe mit 1,884,041 fl. 10 fr.

für gerechtfertigt erklärt.

Ich beehre mich, Ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung behufs dortseitiger Befälligen Berathung hievon in Kenntniss zu setzen.

Karlsruhe, den 5. September 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Veff.

Beilage Nr. 57 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. September 1850.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 18. öffentlichen Sitzung über die Rechnungsnachweisungen der Titel IV. bis VI. des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1846 und 1847, und zwar:

IV. Steuerverwaltung,

V. Salinenverwaltung,

VI. Zollverwaltung,

nach erfolgter Berichterstattung Berathung gepflogen, und

bei IV. Steuerverwaltung

die Einnahmen mit 12,807,594 fl. 16 fr.

und die Ausgaben mit 1,632,521 fl. 40 fr.;

bei V. Salinenverwaltung

die Einnahmen mit 2,826,632 fl. 55 fr.

und die Ausgaben mit 693,046 fl. 59 fr.;

bei VI. Zollverwaltung

die Gesamteinnahme mit . . 6,269,775 fl. 6 fr.

und die Ausgabe mit 2,226,793 fl. 5 fr.

für gerechtfertigt erklärt.

Ich beehre mich, Ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger gefälligen Berathung hiervon in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 7. September 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

B e f f.

Beilage Nr. 58 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. September 1850.

An das

Hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der 18. öffentlichen Sitzung vom heutigen hat die zweite Kammer über die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1846 und 1847 nach vorausgegangener Berichterstattung Berathung gepflogen und beschlossen:

- 1) die eigenen Einnahmen der Kriegsverwaltung für die Budgetperiode 1846 und 1847 im Gesamtbetrag von 61,688 fl. 4 fr. nebst Zuschlagung von 2,030 fl. Zinsen von den bei der Amortisationskasse deponirten Ersparnissen aus den Durchschnittsfonds, sowie
 - 2) die Gesamtausgabe für die genannte Budgetperiode

des ordentlichen Etats mit	4,380,452 fl. 27 fr.
des außerordentlichen Etats mit	384,607 fl. 27 fr.
- für richtig anzuerkennen; und
- 3) hinsichtlich des Pensionswesens, sowie
 - 4) wegen Behandlung der sogenannten Durchschnittsfonds
- angeschlossene Bitten Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog vorzutragen.
- Ich beehre mich Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer, unter Anschluß der erwähnten Adressen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, von den gefaßten Beschlüssen zur dorstseitigen gefälligen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 7. September 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Beff.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat auf den Antrag ihrer Budget-Commission bei Berathung der Rechnungsnachweisungen Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1846 und 1847 in Bezug auf das Militärpensionswesen in ihrer 18. öffentlichen Sitzung vom heutigen beschloffen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

- 1) das Militärpensionsgesetz vom 31. Dezember 1831 einer alsbaldigen Revision mit Rücksicht auf die Vorschriften anderer deutschen Staaten unterwerfen, gleich wie dies auch für das Civilpensionsgesetz beantragt wurde, und dabei auch die Frage erörtern zu lassen, ob nicht der aktive Diener, wie für die Wittwenkasse, so auch für die Pensionskasse einen regelmäßigen Beitrag leisten sollte;
- 2) ebenso die Frage näher untersuchen zu lassen, ob nicht das Verfahren bei Anstellung und Beförderung der Offiziere, mit Rücksicht auf die Vorschriften in anderen deutschen Staaten, einer Aenderung bedarf, jedenfalls aber darauf halten zu lassen, daß die Anstellungen und Beförderungen nur mit der größten Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden; ferner
- 3) auch die Frage prüfen zu lassen, ob nicht eine Umbildung der Superarbitrations-Commission etwa in der Richtung, daß sie lediglich aus unbetheiligten Aerzten zusammengesetzt werde, zweckmäßig erscheine; endlich aber
- 4) zu befehlen, daß bei Pensionirungen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit in Friedenszeiten die gesetzlichen Pensionsbeträge aus dem Etat der Gagen der aktiven Offiziere fortbezahlt, und dafür die betreffende Offiziersstelle bis zur definitiven Erledigung der Pensionsfrage offengehalten werde; so wie
- 5) zu befehlen, daß in Friedenszeiten die von den Ständen für die neuen Pensionen der Offiziere und Kriegsbeamten bewilligten Summen nie mehr überschritten werden, und endlich
- 6) die Einrichtung treffen zu lassen, daß Offiziere, welche für kriegsdienstuntauglich erkannt werden, mehr als bisher bei der Civilverwaltung untergebracht werden.

Die Bitten überreichen wir Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 7. September 1850.

Im Namen der unterthänigst treugehoramssten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Bekf.

Die Secretäre:

Burger.

M. Huber.

Blankenborn-Krafft.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Berathung der Rechnungsnachweisungen Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1846 und 1847 hat die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hinsichtlich der Behandlung der sogenannten Durchschnittsfonds in ihrer 18. öffentlichen Sitzung vom heutigen beschloffen:

- a) nur die im Berichte ihrer Budgetcommission über erwähnte Rechnungsnachweisungen berechnete Summe von 29,264 fl. 19 fr. als Ersparniß aus der Budgetperiode und als zur Hinterlegung bei der Amortisationskasse geeignet anzuerkennen, zugleich aber
- b) Euerer Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Höchstdieselben wollen die Anordnung treffen, daß künftig der Manöverfond aus den Durchschnittsfonds ausgeschieden, und nur der jeweilige Bedarf für Manöver in dem betreffenden Budget vorgesehen werde.

Wir legen diese Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht vor den Stufen des Thrones Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 7. September 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung :

Der Präsident:
Veff.

Die Sekretäre:
Burger.
M. Huber.
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 59 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. September 1850.

An das
hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer 19. öffentlichen Sitzung vom heutigen die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1846 und 1847 und zwar die Einnahme und Einnahmelaften

- I. der Amtskassenverwaltung;
- II. der Siechenanstalt;
- III. der Heil- und Pflanzanstalt Illenau;
- IV. der polizeilichen Verwahrungsanstalt;
- V. der Wasser- und Straßenbauverwaltung;
- VI. der Landesgefängnisverwaltung;

sowie den eigentlichen Staatsaufwand von

- | | |
|------|---|
| Tit. | I. Ministerium; |
| " | II. Evangelischer Oberkirchenrath; |
| " | III. Katholischer Oberkirchenrath; |
| " | IV. Forstpolizeidirection; |
| " | V. Sanitätscommission; |
| " | VI. Generallandesarchiv; |
| " | VII. Kreisregierungen; |
| " | VIII. Bezirksjustiz und Polizei; |
| " | IX. Allgemeine Sicherheitspolizei; |
| " | X. Unterrichtswesen; |
| " | XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe; |
| " | XII. Cultus; |
| " | XIII. Milde Fonds und Armenanstalten; |
| " | XIV. Siechenanstalt; |

- Tit. XV. Heil- und Pflanzanstalt Illenau;
- " XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt;
- " XVII. Wasser- und Straßenbau;
- " XVIII. Landesgestüt;
- " XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben

nach vorausgegangener Berichtserstattung — wie solche Seite 17 bis 54 des zweiten Beilagenhefts der zweiten Kammer von 1850 aufgeführt sind, — für gerechtfertigt erklärt.

Ich habe die Ehre, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer zur gefälligen dortseitigen Berathung hiervon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 9. September 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Veff.

tg.

des
und

des

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including a list of titles and a signature block.]

Beilage Nr. 60 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. September 1850.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 19. öffentlichen Sitzung die Rechnungsnachweisungen Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1846 und 1847, soweit solche nicht schon früher geprüft waren, nach vorausgegangener Berichtserstattung einer Berathung unterworfen und beschlossen:

Zu Titel VII. Münzverwaltung,

die Einnahmen für 1846 und 1847 mit 2,759,505 fl. 9 fr.
die Ausgaben für 1846 und 1847 mit 2,855,477 fl. 23 fr.

Zu Titel VIII. Allgemeine Kassenverwaltung,

die Einnahmen für gleiche Periode mit 4,530,541 fl. 22 fr.
die Ausgaben mit 185,552 fl. 18 fr.

Sodann den eigentlichen Staatsaufwand von

Titel I. Finanzministerium,

" II. Centralkassen,

" III. Oberrechnungskammer,

" IV. Baubehörden,

" V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden,

" VI. Beförderung des Bergbaues,

" VII. Beförderung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee,

" VIII. Schuldentilgung,

" IX. Pensionen,

" X. Verschiedene und zufällige Ausgaben im Gesamtbetrag von . . . 3,761,833 fl. 14 fr.

(Seite 90 und 91 des zweiten Beilagenhefts)

als gerechtfertigt anzuerkennen.

Ich habe die Ehre, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer zur gefälligen dortseitigen Berathung hievon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 9. September 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
B e f f.